

sung auf dem weiten Sektor des ma. Korporationswesens. Mißlungen sind hingegen fast alle Versuche (besonders der einleitenden Seiten), die Lübecker Verhältnisse in weitere Zusammenhänge einzuordnen, sei es räumlich und zeitlich oder im Hinblick auf die Frömmigkeitsgeschichte. Nimmt man es noch hin, daß beim Stichwort frühma. Memorialüberlieferung der Verfasserin die Arbeiten G. Tellenbachs, K. Schmidts, J. Wollaschs und ihrer Schüler unbekannt blieben, daß sie von den Forschungen G. G. Meerssemans auf dem Sektor des Bruderschaftswesens sichtlich nichts gehört hat, so wären doch wohl, gelinde gesagt: Schiefheiten der Art vermeidbar gewesen, daß man – um nur ein Beispiel zu nennen – S. 17ff. lesen muß, der Franziskanerorden sei „1209/10 von dem Kaufmannssohn Giovanni Bernardone, der als Franz von Assisi bekannt wurde“, gegründet, die Franziskanergemeinschaft „1210 päpstlich patentiert worden“, im 13. Jh. habe es im Franziskaner-Orden „Observanten“ gegeben u. ä. m. (atemberaubend der Satz, S. 20: „Papst Johannes XXII. und die Dominikaner standen gegen das Ordenskapitel der Franziskaner, darunter die Brüder Occam“). A. P.

---

Wolf Rudolf L u t z, Heinrich der Erlauchte (1218–1288), Markgraf von Meißen und der Ostmark (1221–288), Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen (1247–1263) (Erlanger Studien 17) Erlangen 1977, Verlag Palm & Enke, VII u. 493 S., DM 48. – Der Vf. sucht in seiner von I. Höß betreuten Erlanger Dissertation die „Geschichte der wettinischen Lande anhand der Geschichte Markgraf Heinrichs“ darzustellen (S. IV). Im Mittelpunkt seiner breitangelegten Schilderung stehen nach einem weit ausgreifenden Überblick über die Geschichte der Markgrafschaft Meißen und des Hauses Wettin bis zum Regierungsantritt Heinrichs 1230 die zahlreichen territorial- und reichspolitischen Aktivitäten des Markgrafen in seiner nahezu 60jährigen Regierungszeit sowie, damit eng verbunden, die dynastischen Verflechtungen seines Hauses. Der Vf., der eine Reihe neuer Akzente setzen kann, bestätigt insgesamt erneut, daß Heinrich d. E. insbesondere durch den Erwerb des ludowingischen Erbes, mit der engen Anbindung des Pleißenlandes sowie mit dem Ausbau zentraler landesherrlicher Institutionen wesentliche Grundlagen für die Entstehung des wettinischen Territorialstaats schuf. Doch führen gerade letztere Aspekte die Problematik dieser vorwiegend an der politischen Geschichte orientierten Biographie deutlich vor Augen. Wichtige Elemente landesherrlicher Politik wie die Stadt-, Burgen- und Wirtschaftspolitik Heinrichs werden, biographischen Gesichtspunkten untergeordnet, nur am Rande behandelt; die Betrachtung seiner Maßnahmen zur Friedenssicherung und zur Zentralisierung der Verwaltung wird auf wenige, wenngleich kennzeichnende Einzelheiten beschränkt. Gänzlich unberücksichtigt bleibt die Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte, was angesichts der Tatsache, daß die deutsche Ostbewegung in weiten Teilen der Markgrafschaft im 12./13. Jh. ihren Höhepunkt erreichte, kaum vertretbar erscheint. Unter gezielter Einbeziehung moderner landes- und verfassungsgeschichtlicher Forschungsergebnisse und Betrachtungsweisen wäre es durchaus möglich gewesen, dem oft zu Unrecht verurteilten biographischen Ansatz auch im Falle Heinrichs d. E. als eines der markantesten deutschen Territorialfürsten des 13. Jh. zur Geltung zu verhelfen. Es liegt zum wenigsten an der zu stark personifizierenden Darstellungsweise und an überholten Wertungen, wie Heinrich sei „auch in seinem Charakter einer der bedeutendsten in der großen Reihe wettinischer Fürsten“ gewesen (S. 464), daß dies dem Vf. trotz seines unbestreitbaren Arbeitsaufwandes letztlich nicht gelungen ist.

Matthias Werner